

Förderungsrichtlinie Stromspeicher 2018

§ 1 Zielsetzung

Ziel der Investitionsförderung ist die Neuerrichtung bzw. Erweiterung von Stromspeichern zur Erhöhung des Eigendeckungsgrades von Photovoltaikanlagen und zur Implementierung dieser Technologie. Stromspeicher können das öffentliche Netz künftig entlasten und eröffnen eine Option für weitere künftige Systemleistungen.

§ 2 Förderungswerbende

Natürliche und juristische Personen, die eine Maßnahme gemäß § 4 im Bundesland Vorarlberg durchführen.

§ 3 Ausschluss der Förderung

(1) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sind von der gegenständlichen Förderung ausgenommen (Art. 1 Abs. 4 lit. a AGVO).

(2) Ebenfalls nicht gefördert werden Unternehmen oder Unternehmensgruppen in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Z. 18 AGVO (Art. 1 Abs. 4 lit. c AGVO).

§ 4 Förderungsgegenstand

(1) Gegenstand dieser Förderung ist die Errichtung bzw. Erweiterung von Stromspeichern für bestehende bzw. neu errichtete Photovoltaikanlagen im Bundesland Vorarlberg. Für die Speicher muss bei der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG („OeMAG“) bis zum Stichtag 20.08.2018 ein Antrag auf Gewährung eines Investitionszuschusses gemäß § 27a Ökostromgesetz 2012, BGBl. I Nr. 75/2011 idGF („ÖSG 2012“), gestellt worden sein.

(2) Photovoltaikanlagen sind nicht Gegenstand dieser Förderung.

(3) Auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

§ 5 Art und Ausmaß der Förderung

(1) Als Investitionszuschuss für die Errichtung wird ein Zuschuss in Höhe von 40% der förderungsfähigen Investitionskosten, höchstens jedoch 500 Euro/kWh Nettospeichervolumen für maximal 8 kWh gewährt.

(2) Die Förderung ist mit den einschlägigen EU-Beihilfenhöchstgrenzen begrenzt.

(3) Förderungen können nur solange gewährt werden, als eine tatsächliche Bedeckung vorhanden ist („nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel“).

§ 6 Förderungsfähige Kosten

(1) Förderfähig sind jene Kosten, die unmittelbar mit der geförderten Maßnahme gemäß § 4 in Zusammenhang stehen.

(2) Im Falle einer Vorsteuerabzugsberechtigung entspricht die Förderbasis den Nettokosten ansonsten den Bruttokosten.

(3) Nicht förderfähig sind jedenfalls:

1. Gebrauchte Anlagenteile bzw. Anlagenkomponenten, Prototypen, Ersatzteile;
2. Immaterielle Leistungen;
3. Leistungen gemäß § 4, die vor Einlangen des Antrags bei der Abwicklungsstelle erbracht oder bezogen worden sind;
4. Steuern, Verwaltungsabgaben, Gerichts- und Notariatsgebühren;
5. Anschluss- oder Verbindungsentgelte (auch Kosten für elektrische Einspeiseleitungen, welche vom Antragsteller selbst zu erstellen sind, wenn diese 500 m überschreiten);
6. Entschädigungen;
7. Finanzierungskosten;
8. Kostenüberschreitungen;
9. Eigenleistungen.

§ 7 Förderungsvoraussetzungen

Gefördert werden ausschließlich Stromspeicher gemäß § 4 für neu errichtete und bestehende Photovoltaikanlagen. Die Gewährung der Förderung setzt voraus, dass

1. bei der OeMAG bis zum Stichtag gemäß § 4 Abs. 1 ein Antrag auf Gewährung eines Investitionszuschusses gemäß § 27a ÖSG 2012 gestellt wurde;
2. der zugrundeliegende Antrag bei der OeMAG zum Stichtag gemäß § 4 Abs. 1 mangels verfügbarer Mittel gemäß § 27a ÖSG 2012 für das Kalenderjahr 2018 nicht

- berücksichtigt werden kann und/oder aufgrund der Mindesterrichtungsgröße von 0,5 kWh/kWpeak gemäß § 27a Abs. 4 ÖSG 2012 nicht berücksichtigt werden kann;
3. zum Zeitpunkt des Förderantrages bei der OeMAG der Beginn der Arbeiten noch nicht erfolgt ist;
 4. die Anlage durch einen aufgrund der gewerblichen Vorschriften zur Errichtung von Photovoltaikanlagen oder Stromspeicher befugten Unternehmer errichtet werden;
 5. die Anlage an das öffentliche Netz angeschlossen ist;
 6. die Maßnahme dem Stand der Technik entspricht und sämtliche Sicherheitsanforderungen eingehalten werden (u.a. ÖVE-Richtlinie R 20, ÖVE/ÖNORM EN 50272-2);
 7. die technischen und organisatorischen Regeln für Betreiber und Nutzer von Netzen (TOR) gemäß § 22 Z 2 E-ControlG, BGBl. I Nr. 110/2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2017 bei der Errichtung zu berücksichtigen sind;
 8. eine unterfertigte Zustimmungserklärung zur Annahme der Landesförderung und zu einem Verzicht auf den Investitionszuschuss gemäß „Förderrichtlinien für die Gewährung von Investitionszuschüssen gemäß § 27a Ökostromgesetz 2012 für Photovoltaikanlagen und Stromspeicher (PV-FRL 2018)“ rechtzeitig übermittelt wird;
 9. der Fördernehmer sich mit der Annahme der Förderung verpflichtet, an einem allfälligen Speichermessprogramm teilzunehmen.

§ 8 Antragstellung und Verfahrensbestimmungen

(1) Abwicklungsstelle für sämtliche Schritte des Förderverfahrens ist die OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG, Gallusstraße 48, A-6901 Bregenz (Tel.: +43 5 787 66-20, E-Mail: kundenservice@oem-ag.at)

(2) Der Ablauf der Förderung beginnt mit einem Anschreiben durch die Abwicklungsstelle. Für dieses Anschreiben kommen aber nur jene Anlagen in Frage, die im Ausmaß des für diese Förderaktion bereitgestellten Kontingents des Landes gefördert werden können und die Voraussetzungen gemäß § 7 erfüllen. Die Reihung erfolgt nach dem Einreichzeitpunkt bei der OeMAG. Der Ablauf umfasst folgende Schritte:

1. Anschreiben der potentiellen Förderungswerber nach Maßgabe der Voraussetzungen dieser Förderungsrichtlinien sowie des zur Verfügung stehenden Kontingents durch die Abwicklungsstelle.
2. Zustimmungserklärung des Förderwerbers zum Wechsel auf das Vorarlberger Fördermodell und zum Verzicht auf die Förderungen nach dem ÖSG 2012. Die Zustimmungserklärung ist binnen 4 Wochen ab Zustellung an die Abwicklungsstelle zurückzusenden (Einlangen). Ansonsten erlischt die Möglichkeit einer Förderung auf Basis der gegenständlichen Förderungsrichtlinien.

§ 9 Endabrechnung

(1) Der Fördernehmer ist verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Vollenbetriebnahme, jedoch bis spätestens 01.03.2019 sämtliche zur Endabrechnung erforderlichen Unterlagen im Onlinesystem der OeMAG hochzuladen.

(2) Bei Stromspeicher sind für die Endabrechnung folgende Unterlagen an die Abwicklungsstelle zu übermitteln:

1. Rechnungen und entsprechende Zahlungsnachweise;
2. Bestätigung der Inbetriebnahme durch den Netzbetreiber oder des ausführenden Elekronunternehmens;
3. Prüfprotokoll nach ÖVE/ÖNORM E-8001 eines befugten Unternehmers für den Stromspeicher und die Photovoltaikanlage (beinhaltet Befund, Anlagenbuch, Messung und Prüfung);
4. Netzzugangsvertrag;
5. Unterlagen des Herstellers zur Anlage (Datenblatt, Rücknahmeverpflichtung, Zeitwerterzatzgarantie).

Die endgültige Berechnung des Investitionszuschusses kann erst nach Prüfung der Endabrechnung erfolgen.

(3) Der Fördernehmer ist verpflichtet, dem Land Vorarlberg, der OeMAG bzw deren Vertreter Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige Unterlagen zu gewähren, die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten bzw erforderliche Auskünfte zu erteilen. Diese Verpflichtung gilt für eine Dauer von zehn Jahren ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamte Förderung.

§ 10 Rechtsgrundlagen

Die Förderung erfolgt auf Grundlage

1. der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO), ABl. Nr. L 187 vom 26.6.2014;
2. des Beschlusses der Vorarlberger Landesregierung vom 17.07.2018.

§ 11 Gültigkeit

Diese Richtlinien treten am 20.08.2018 in Kraft und haben Gültigkeit bis 31.12.2018. Sie treten mit der Maßgabe außer Kraft, dass die zu diesem Zeitpunkt anhängigen Förderfälle nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinien abgewickelt werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie basiert auf den Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes (AFRL). Sofern in dieser Richtlinie Bestimmungen nicht explizit genannt oder geregelt sind, insbesondere die Bestimmungen zur Datenverwendung und Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL, gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der AFRL.
<http://www.vorarlberg.at/pdf/allgemeinefoerderungricht.pdf>